

(Stand: 14.06.2022):

Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat des Vogelsbergkreises

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Durch Beschluss des Kreisausschusses vom 20.03.2014 ist der Seniorenbeirat als Beirat des Kreisausschusses eingerichtet worden (§ 8a HKO).
- (2) Nach Beendigung der Wahlzeit (31.03.2016) ist durch Beschluss des Kreisausschusses vom 22.06.2016 die Aufgabenabgrenzung zur/zum Seniorenbeauftragten geregelt und die Zusammensetzung des Seniorenbeirates mit Wirkung ab 01.07.2016 geändert worden.

§ 2

Aufgaben des Seniorenbeirates und des/der Seniorenbeauftragten

- (1) Der Seniorenbeirat des Vogelsbergkreises setzt sich aktiv für die Belange der älteren Menschen im Vogelsbergkreis ein. Er fördert den Erfahrungsaustausch mit den Seniorenbeiräten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie vergleichbaren kommunalen Einrichtungen und arbeitet im Rahmen seiner Mitgliedschaft in der Landesseniorenvertretung Hessen e.V. mit.
- (2) Der Seniorenbeirat entsendet die Delegierten für die Mitgliederversammlung der Landesseniorenvertretung Hessen e.V..
- (3) Der/die Beauftragte für Senioren und Inklusion ist zuständig für den Dialog mit den Institutionen, Verbänden und Gruppen, die sich mit den Anliegen älterer Menschen im Kreisgebiet befassen. Er/sie ist Ansprechpartner für die Senioren im Kreisgebiet und für die Mitglieder des Seniorenbeirates
- (4) Dem/der Beauftragten für Senioren und Inklusion obliegt die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, des generationenübergreifenden Handelns und der ehrenamtlichen Nachbarschaftshilfe. Er/sie arbeitet mit den relevanten Arbeitsgruppen des Lokalen Bündnisses für Familie im Vogelsbergkreis zusammen.
- (5) Der Beauftragte für Senioren und Inklusion kann nach vorheriger Zustimmung des Landrats den/die Vorsitzende/n des Seniorenbeirates oder eine/n Stellvertreter/in für die Wahrnehmung von Terminen hinzuziehen.

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 19 stimmberechtigten und 5 beratenden Mitgliedern.
- (2) Jede der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden entsendet als stimmberechtigtes Mitglied eine sachkundige Person für die Dauer der 5-jährigen Wahlzeit (§ 36 Satz 1 HGO i. V. m. § 2 Abs. 1 KWG) in den Seniorenbeirat.
- (3) Die Entsendung erfolgt durch den Seniorenbeirat der kreisangehörigen Kommune; sofern in der kreisangehörigen Kommune kein Seniorenbeirat besteht, entsendet die Stadtverordnetenversammlung oder die Gemeindevertretung die sachkundige Person (Abs. 2).
- (4) Als beratende Mitglieder gehören dem Seniorenbeirat an:
 - a) der Landrat oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Kreisausschusses (Seniorenbeauftragte/r),
 - b) 2 Kreistagsabgeordnete,
 - c) die Alten- und Pflegeplanerin (Amt für Soziales und Ausländerrecht (ASA): Pflegestützpunkt),
 - d) der kommunale Behindertenbeauftragte (ASA).
- (5) Die beratenden Beiratsmitglieder nach Abs. 4 Buchst. b) werden für die Wahlzeit vom Kreistag gewählt.

§ 4

Vorsitz/Geschäftsführung/Verfahren

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n und 2 Stellvertreter/innen.
- (2) Die Geschäftsführung obliegt dem/der Leiter/in des Sachgebietes „Soziale Dienste“ im ASA.
- (3) Jedes Mitglied des Seniorenbeirates kann bei der Geschäftsführung schriftlich Themen zur Beratung vorschlagen; sie werden spätestens in der übernächsten Sitzung auf die Tagesordnung genommen.
- (4) Der Seniorenbeirat soll mindestens dreimal jährlich tagen. Die Ladung mit Angabe der Tagesordnung und einer Frist von einer Woche erfolgt durch die/den Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail; im Verhinderungsfall lädt ein/e Stellvertreter/in ein und leitet die Sitzung. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind nicht öffentlich.

- (5) Über die Sitzungen des Seniorenbeirates wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem/der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll den Mitgliedern des Seniorenbeirates vorzugsweise per E-Mail übermittelt werden.
- (6) Für die Öffentlichkeitsarbeit des Seniorenbeirates als Beirat des Kreisausschusses bleibt es bei der ausschließlichen Zuständigkeit des Landrats.

§ 5 Ehrenamtlichkeit/Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind – bis auf die Alten- und Pflegeplanerin, den kommunalen Behindertenbeauftragten (§ 3 Abs. 4 Buchst. c) und d)) und ggf. den Landrat (Buchst. a)) - ehrenamtlich für den Vogelsbergkreis tätig.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Seniorenbeirates haben nach § 1 Abs. 2 der Satzung über die Entschädigung der für den Vogelsbergkreis ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger Anspruch auf die näher bestimmten Ersatzleistungen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Der Kreisausschuss hat diese Geschäftsordnung in seiner Sitzung am ... Juni 2022 beschlossen.
- (2) Sie tritt am 1. Juli 2022 in Kraft und ersetzt die bisherige Geschäftsordnung, die am 01.07.2016 in Kraft getreten ist.